

10. Satzung vom.....zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

1.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für

1	80 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	173,27 EURO
1	80 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	346,53 EURO
1	120 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	259,90 EURO
1	120 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	519,80 EURO
1	240 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	519,80 EURO
1	240 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	1.039,60 EURO
1	1.100 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	2.382,41 EURO
1	1.100 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	4.764,82 EURO

2.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Je nach Bedarf beträgt die Gebühr für:

1	Abfallsack Hausmüll	8,00 EURO
1	Abfallsack Garten- und Grünabfälle	3,50 EURO
1	cbm Häckselgut	16,00 EURO

3.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme des städtischen Kompostierhofes zur Entsorgung von Garten- und Grünabfällen beträgt die Gebühr:

bei Selbstanlieferung zum Kompostierhof
je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen) 3,00 EURO

4.

§ 3 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Annahmestelle auf dem städt. Bauhof beträgt die Gebühr:

für Bauschutt je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	5,50 EURO
für Baustellenabfälle je angefangenen 0,5 cbm (entspricht einem durchschnittlichen Kofferraumvolumen)	9,50 EURO

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.